
Stadt Ettlingen



Bebauungsplan Feuerwehrhaus Höhenstadtteile

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme bzgl. des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG

Freiburg, den 04.04.2023



Stadt Ettlingen, Bebauungsplan Feuerwehrhaus Höhenstadtteile, Antrag auf Erteilung einer Ausnahme bzgl. des gesetzlichen Biotopschutzes, Entwurf

Projektleitung u. -bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage1

2. Rechtliche Grundlagen2

3. Bestandsbeschreibung und Eingriffsumfang3

4. Alternativenprüfung8

5. Beschreibung von Ausgleichsbedarf und -maßnahmen.....10

6. Zusammenfassung12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets am nördlichen Ortsrand von Schöllbronn) 1

Abb. 2: Ausgleichsbereich zwischen Schluttenbach und Schöllbronn, angrenzend an der Wald westlich der K3546 12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die betroffenen FFH-Mähwiesen 6

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Stadt Ettlingen plant im Ortsteil Schöllbronn die Aufstellung eines Bebauungsplans, der die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehr- und eines DRK-Gebäudes sowie von Wohnbebauung schaffen soll.

Innerhalb des Plangebiets kommen an gesetzlich geschützten Biotopen zum einen großflächig magere Flachland-Mähwiesen vor und zum anderen eine Feldhecke (s. Abb. 1). Die Planung muss daher auf seine Verträglichkeit mit dem Biotopschutz geprüft werden.

Lage des Plangebiets in Bezug auf geschützte Biotope

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha und befindet sich im Norden von Schöllbronn, im Gewann „Unterer Henkling“. Im Westen wird das Plangebiet durch die Moosbronner Straße (L613) begrenzt. Südöstlich des Plangebiets befinden sich der Friedhof und im Süden das Siedlungsgebiet von Schöllbronn.

Die Flächen östlich des bestehenden Wirtschaftsweges parallel zur Moosbronner Straße sind fast vollständig als Magere Flachland-Mähwiesen kartiert. Zwischen Wirtschaftsweg und Moosbronner Straße befindet sich zudem eine geschützte Feldhecke.

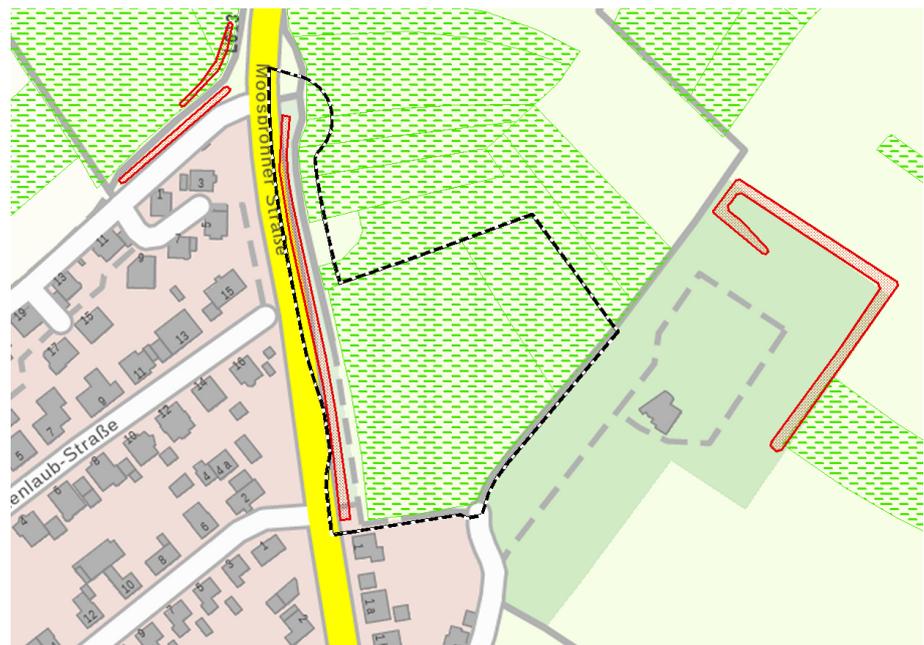


Abb. 1: Lage des Plangebiets am nördlichen Ortsrand von Schöllbronn (schwarz gestrichelt). Die mageren Flachland-Mähwiesen sind in hellgrün mit Strichfüllung, die Feldhecken in rot ersichtlich. (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

2. Rechtliche Grundlagen

Unterschutzstellung

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG listet eine Reihe an geschützten Biotopen auf. Die mageren Flachland-Mähwiesen sind hier unter Ziff. 7 gelistet.

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG können die Länder zudem weitere gesetzlich geschützte Biotope benennen. In § 33 Abs. 1 S. 1 Ziff. 6 NatSchG sind als derartige weitere gesetzlich geschützte Biotope Feldhecken genannt.

Verbote

Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotope führen können.

Ausnahme

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden.

Gemäß § 33 Abs. 3 NatSchG ist für die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten die höhere Naturschutzbehörde und im Übrigen die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Befreiung

Von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für Befreiung sind gemäß § 54 Abs. 2 NatSchG die unteren Naturschutzbehörden zuständig, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Kern- und Pflegezonen eines Biosphärengebiets betroffen sind. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit bei den höheren Naturschutzbehörden.

3. Bestandsbeschreibung und Eingriffsumfang

Magere Flachland-Mähwiesen

Durch den Bebauungsplan sind sechs Kartiereinheiten der Mageren Flachland-Mähwiesen betroffen (s. Tab. 1). Die nachfolgenden Beschreibungen sind dem LUBW-Kartendienst entnommen.

Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn

Beschreibung:

„Mäßig artenreiche, magere, typische Glatthaferwiese mit Tendenz zur Rotstraußgras-Rotschwingel-Magerwiese, frischer, teilweise auch wechselfeuchter Ausprägung an schwach geneigtem Osthang. Der Bestand ist niedrigwüchsig und homogen, das Kraut-Gras-Verhältnis unausgewogen (grasreich). Die Wiesenstruktur ist weitgehend zweischichtig: die Oberschicht ist spärlich bis kaum vorhanden, die Mittelschicht ist dicht und wird von den Untergräsern beherrscht, die Unterschicht aus niedrigen Kräutern wie Gamander-Ehrenpreis ist licht. Es treten insgesamt 8 wertgebende Arten auf, von diesen sind 6 im Bestand häufig zu finden, dabei handelt es sich vor allem um die weiter verbreiteten Gräser wie Ruchgras, Rotschwingel und andere. Der Deckungsanteil der Magerkeitszeiger beträgt etwa 60 %, Brachezeiger nehmen etwa 5 % der Fläche ein. An ökologischen Artengruppen treten Frischezeiger auf, in Teilbereichen treten auch Feuchtezeiger und Trockenheitszeiger nebeneinander auf (wechselfeucht). Der Bestand wird unregelmäßig, jedenfalls zu selten gemäht, Beweidungsspuren sind nicht zu erkennen. Mäßig beeinträchtigt ist die Wiese durch zu seltene Mahd (Auftreten von Brachezeigern).“

Erhaltungszustand: C

„Mäßig artenreiche, magere, typische Glatthaferwiese mit Tendenz zur Rotstraußgras-Rotschwingel-Magerwiese mit ungünstiger Vegetationsstruktur und mäßiger Beeinträchtigung durch zu seltene Mahd.“

Erfassungsdatum: 26.06.2015

Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn II

Beschreibung:

„Mäßig artenreiche Typische Glatthafer-Wiese mit Tendenz zur Festuca rubra-Agrostis capillaris-Magerwiese. Die Wiesenstruktur ist geprägt durch eine dichte Untergrasschicht aus Rot-Schwingel, eine lichte Mittelgrasschicht und eine weitgehend fehlende Obergrasschicht. Neben Rot-Schwingel als dominierender Art sind mehrere weitere Magerkeitszeiger häufig, wie Feld-Hainsimse und Kleiner Klappertopf. Nährstoffanspruchsvolle Arten fehlen weitgehend. In geringem Umfang kommen beeinträchtigende Arten im Bestand vor, wie Tüpfel-Johanniskraut, Behaarte Wicke und Jakobs-Greiskraut. Die Wiese wird regelmäßig gemäht. Beeinträchtigungen sind nicht feststellbar.“

Erhaltungszustand: C

„Mäßig artenreiche, von Rot-Schwingel dominierte Magerwiese mit lichten bis fehlenden Mittel- und Obergrasschichten. Von der Vorgabe der Gesamtbewertung wurde abgewichen aufgrund des deutlich eingeschränkten Arteninventars (Leitparameter) und der eingeschränkten Habitatstruktur.“

Erfassungsdatum: 24.05.2019

Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn III

Beschreibung:

„Mäßig artenreiche, von Obstbäumen bestandene Typische Glatthafer-Wiese. Die Wiesenstruktur ist geprägt durch eine dichte Untergrasschicht aus Rot-Schwingel, eine mäßig dichte Obergrasschicht aus Glatthafer und Wiesen-Knäuelgras und eine sehr lichte Mittelgrasschicht aus Wolligem Honiggras und Gewöhnlichem Ruchgras. Dominanter Magerkeitszeiger ist Rot-Schwingel, ebenfalls häufig ist Feld-Hainsimse. Eingestreut kommen weitere Magerkeitszeiger vor, wie Kuckucks-Lichtnelke, Gewöhnlicher Hornklee und Gewöhnliches Ruchgras. Zerstreut im Bestand wachsen Störzeiger, zum Beispiel Viersamige Wicke und Jakobs-Greiskraut. Im Umfeld der Obstbäume ist die Vegetation wüchsiger, und es wachsen Gehölze (Roter Hartriegel) auf. Die Wiese wird regelmäßig gemäht. Beeinträchtigungen sind nicht feststellbar.“

Erhaltungszustand: C

„Mäßig artenreiche, von Rot-Schwingel dominierte Magerwiese mit lichten Ober- und Mittelgrasschichten, in der in geringem Umfang Störzeiger und Gehölze aufwachsen. Von der Vorgabe der Gesamtbewertung wurde abgewichen aufgrund des deutlich eingeschränkten Arteninventars (Leitparameter) und der eingeschränkten Habitatstruktur.“

Erfassungsdatum: 24.05.2019

Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn V

Beschreibung:

„Mäßig artenreiche Typische Glatthafer-Wiese mit Aspekten der Montanen Glatthafer-Wiese. Die Wiesenstruktur ist gekennzeichnet durch eine dichte Untergrasschicht aus Echtem Rotschwingel. Mittel- und Obergrasschicht sind auf dem größten Teil der Wiese sehr licht. Der Anteil der Gräser überwiegt gegenüber dem der Kräuter im Verhältnis von ca. 70:30 %. Gekennzeichnet ist die Wiese durch das Vorkommen weniger Magerkeitszeiger in großer Menge. Neben dem dominierenden Echten Rotschwingel sind dies Feld-Hainsimse und Gewöhnliches Ruchgras. Verteilt in der Wiese liegen Bereiche, in denen der Störzeiger Behaarte Wicke hohe Deckungsanteile einnimmt. Bezogen auf die Gesamtfläche der Erfassungseinheit liegt der Deckungsanteil abbauender Arten unter 30 %. Bemerkenswert ist das Vorkommen weniger Exemplare des besonders geschützten Knöllchen-Steinbrech. Der Bestand wird regelmäßig gemäht.“

Erhaltungszustand: C

„Mäßig artenreiche, gräserreiche, regelmäßig gemähte Magerwiese mit unausgewogener Schichtung der Gräser, hohem Anteil eines Störzeigers und wenigen bestandsbildenden Magerkeitszeigern.“

Erfassungsdatum: 08.05.2020

Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn VI

Beschreibung:

„Mäßig artenreiche Typische Glatthafer-Wiese mit Aspekten der Berg-Glatthafer-Wiese. Die Wiesenstruktur ist gekennzeichnet durch eine dichte Untergrasschicht aus Echtem Rotschwengel, eine mäßig dichte Mittelgrasschicht aus Wolligem Honiggras, Gewöhnlichem Ruchgras und Flaumigem Wiesenhafer sowie eine lichte Obergrasschicht aus Glatthafer, Wiesen-Knäuelgras und Wiesen-Fuchsschwanz. Das Gräser-Kräuter-Verhältnis ist geringfügig zugunsten der Gräser verschoben mit einem Verhältnis von 60:40 %. Gekennzeichnet ist die Wiese durch einen sehr hohen Deckungsanteil des Echten Rotschwengel. Weitere Magerkeitszeiger kommen in geringerer Menge vor, z.B. Gewöhnliches Ruchgras, Flaumiger Wiesenhafer und Feld-Hainsimse. In geringer Menge ist die Hain-Flockenblume vorhanden, eine Kennart der Berg-Glatthafer-Wiese. Die Wiese wird regelmäßig gemäht. Eine allenfalls sehr geringfügige Beeinträchtigung besteht durch die Lagerung von Brennholz im Westen im Randbereich der Wiese auf einer Fläche von rund 60 m².“

Erhaltungszustand: C

„Mäßig artenreiche Magerwiese mit ausgeglichener Schichtung der Gräser und homogener Wiesenstruktur, ohne nennenswerte Beeinträchtigungen. Aufgrund des deutlich verarmten Lebensraumtypischen Artenspektrums als Leitparameter ist der Erhaltungszustand insgesamt C.“

Erfassungsdatum: 12.05.2020

Flachland-Mähwiese nordöstlich Schöllbronn

Beschreibung:

„Mäßig artenreiche, magere, typische Glatthaferwiese feuchter bis sehr feuchter Ausprägung, in Nord-Südrichtung verlaufene Gräben durch die Fläche, diese sehr feucht, dazwischen trockenere Rücken. Kleinflächig eingestreut Nasswiesenanteile sowie am Süd- und Westrand nährstoffreicher und artenärmer werdend. Der Bestand ist niedrig bis mittelhochwüchsig und sehr inhomogen mit niedrigwüchsigen krautreichen Bereichen und mittelhohen grasreichen Bereichen. Sumpf-Hornklee und Großer Wiesenknopf bilden Herden. Die Wiesenstruktur ist dreischichtig mit einer lichten Oberschicht, einer mäßig dichten Mittelschicht die vor allem von Untergräsern gebildet wird und einer dichten Unterschicht die von den Grundblättern des Großen Wiesenknopfs und Leguminosen gebildet wird. Es treten insgesamt 12 wertgebende Arten auf, davon

sind 6 im Bestand häufig zu finden. Der Deckungsanteil der Magerkeitszeiger beträgt etwa 40-50 %, außerdem treten Brachezeiger mit 15 % Deckung auf. An ökologischen Artengruppen treten vor allem Feuchtezeiger auf (siehe oben). Der Bestand wird zu selten gemäht, es sind keine Beweidungsspuren zu sehen. Das Mähgut wird abgeräumt. Mäßig beeinträchtigt ist die Wiese durch zu seltene Mahd (Auftreten von Brachezeigern).“

Erhaltungszustand: C

„Mäßig artenreiche, magere, typische Glatthaferwiese mit ungünstiger Vegetationsstruktur und mäßiger Beeinträchtigung durch zu seltene Mahd.“

Erfassungsdatum: 05.06.2015

Tab. 1: Übersicht über die betroffenen FFH-Mähwiesen

Nr.	Bezeichnung	Gesamtgröße (qm)	Flurstück	Fläche im Plangebiet	
				in qm	in %
6500-021546-107558	Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn	1.860	1072	97	5,2
6510-021546-187772	Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn II	1.471	1073, 1074	129	8,8
6510-021546-187774	Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn III	1.121	1071	141	12,6
6510-021546-207894	Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn V	5.916	1077, 1087 - 1089	2.654	44,9
6510-021546-207895	Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn VI	3.555	1069, 1070	131	3,7
6500-021546-107526	Flachland-Mähwiese nordöstlich Schöllbronn	8.311	1079 - 1086	8.311	100

Die „Flachland-Mähwiese nordöstlich Schöllbronn“ befindet sich vollständig innerhalb der geplanten Bauflächen. In Folge der Bebauung inkl. der Baueinrichtungsflächen und der Freiflächengestaltung ist von einer vollständigen Beanspruchung und Umwandlung dieser Mähwiese auszugehen. Dieses geschützte Biotop geht somit vollständig verloren und muss vollständig ausgeglichen werden.

Die betroffenen Bereiche der „Flachland-Mähwiese nördlich Schöllbronn V“ befinden sich ebenfalls fast vollständig innerhalb der geplanten Bauflächen; lediglich ein kleiner Bereich (ca. 70 qm) liegt im Bereich der künftigen Erschließung. Diese Mähwiese wird nicht vollständig zerstört; da aber knapp die Hälfte der Wiese überbaut und in Freianlagen umgewandelt wird, liegt zweifelsohne eine erhebliche Beeinträchtigung vor, sodass für den verloren gehenden Anteil der Wiese ein Ausgleich zu erbringen ist.

Bei den anderen vier Mähwiesen, die jeweils randlich durch die Erschließung betroffen sind, liegen die Verlustflächen in drei Fällen, teils deutlich, unter 10 %, in einem Fall etwas über 10 %. Auch wenn es sich somit nur um geringe Flächenanteile handelt, ist auch bei diesen Mähwiesen von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Unter dem Begriff der sonstigen erheblichen Beeinträchtigung ist eine Beeinträchtigung zu verstehen, die im Gegensatz zur Zerstörung nicht zu einem Verlust, wohl aber zu einer Verminderung des Wertes und der Eignung als Lebensraum für die dort zu findenden Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten führt. Ausreichend ist hierfür eine Verschlechterung des vorhandenen charakteristischen Zustandes, die nach Art, Umfang oder Schwere nicht nur als unbedeutend zu bewerten ist oder zwar die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht, aber dauerhaft wirkt und in absehbaren Zeiträumen nicht „von selbst heilt“ (VG Augsburg, Urteil v. 21.09.2020 – Au 9 K 19.970, Rn. 27). Aufgrund des Ausbaus der Erschließung gehen die Mähwiesen-Flächen im Plangebiet als Lebensraum dauerhaft verloren; eine „Selbsteheilung“ ist nicht möglich. Zudem orientiert sich die Abgrenzung der Kartiereinheiten an den Bewirtschaftungseinheiten. Die Kartiereinheiten grenzen jedoch jeweils direkt aneinander und bilden einen gemeinsamen Lebensraum, sodass auch der Verlust gemeinschaftlich zu betrachten ist. Aufgrund eines nur geringen Anteils der betroffenen Fläche einer Kartiereinheit kann daher keine Unerheblichkeit abgeleitet werden, da sich die Lebensgemeinschaften der betroffenen Arten nicht oder allenfalls bedingt an Bewirtschaftungseinheiten orientieren. Vielmehr sind die zusammenhängenden Kartiereinheiten als eine Einheit zu betrachten, sodass letztlich alle betroffenen Flächenanteile als erhebliche Verlustflächen anzusehen sind. Hierbei ist auch mit zu berücksichtigen, dass es sich bei den Flachland-Magerwiesen um einen Biototyp handelt, der gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands (Finck et al., 2017) „akut von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Status „1!“) ist.

Feldhecke

Im Plangebiet befindet sich eine geschützte Feldhecke (Feldhecke am Ortsausgang Schöllbronn; Biotop-Nr. 170162150192). Die nachfolgende Beschreibung ist dem LUBW-Kartendienst entnommen:

„2015: Biotopbeschreibung von 1997 teilweise noch zutreffend, zwecks besserer Übersicht erfolgt Neubeschreibung: Feldhecke an der Böschung der L 613, am nördlichen Ortsausgang von Schöllbronn. Die Baumschicht ist hoch und lückig und wird von Hain-Buche, Stiel-Eiche und Spitz-Ahorn gebildet. Die Strauchschicht wurde unlängst auf den Stock gesetzt, daher ist sie niedrig und lückig. Dominiert wird sie von Rotem Hartriegel, dazu tritt Liguster, Hunds-Rose und auch die gebietsfremde Kartoffel-Rose, sowie Spitz-Ahorn und Berg-Ahorn auf. Der Saum ist grasreich und mäßig nitrophytisch mit Gundelrebe und Arten der Glatthaferwiesen.“

1997: Am nördlichen Ortsausgang von Schöllbronn stockt auf der Böschung der L 613, eine hohe und lückige Feldhecke. In der Baumschicht kommen Weiden, Hainbuche, Stiel-Eiche und Spitz-Ahorn vor. Sonst dominieren Hasel und Weide. Weitere Straucharten sind Hundsrose und Liguster, daneben kommen auch nicht standortgerechte Arten wie Kartoffel-Rose und Gewöhnliche Felsenbirne vor.“

Die Feldhecke befindet sich im Böschungsbereich zwischen der L613 und dem oberhalb der Böschung verlaufenden Wirtschaftsweg. Es erfolgen keine Eingriffe in das geschützte Biotop; sie bleibt in ihrem aktuellen Ausmaß und der aktuellen Zusammensetzung erhalten.

Zwar ergibt sich ein Verlust der Lage in der freien Landschaft, welche die Voraussetzung für die Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 33 NatSchG darstellt. Da es dadurch aber zu keiner physischen Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Funktionen wie bspw. Habitat oder Verbindungs- / Ausbreitungskorridor kommt, ergibt sich nur durch den Verlust der Lage in der freien Landschaft aus fachgutachterlicher Sicht kein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG.

4. Alternativenprüfung

Da es hinsichtlich der mageren Flachland-Mähwiesen zu einer Zerstörung bzw. einer erheblichen Beeinträchtigung kommt, ist zunächst zu prüfen, ob der Eingriff vermieden werden kann.

Diesbezüglich ist zum einen das Baugebiet und zum anderen die Erschließung zu betrachten.

Anpassung Baugebiet

Die gesamte für eine Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich im Bereich von mageren Flachland-Mähwiesen. Eine vollständige Eingriffsvermeidung wäre daher nur bei einem kompletten Planungsverzicht gegeben. Eine diesbezügliche Standortalternativenprüfung durch die Stadt Ettlingen kam zu dem Ergebnis, dass der hier betrachtete Standort der geeignetere ist:

Die bisherigen Standorte sind zu klein für die heutigen Anforderungen des Feuerwehrbetriebs. Der Standort Unterer Henkling ist aufgrund der Anbindung sowie der Einhaltung der gesetzlichen Eintreffzeiten das Ergebnis der Alternativenuntersuchung. Um die Einhaltung der gesetzlichen Eintreffzeiten für die Ettlinger Höhenstadtteile, Malsch-Völkersbach und für die Gemeinden im hinteren Alb tal zu gewährleisten, wird der DRK-Kreisverband neben dem neuen Feuerwehrhaus „Berg“ eine eigene Rettungswache bauen.

Vorliegend kann daher nur geprüft werden, ob eine Alternative bzgl. einer Verkleinerung des Baugebiets und damit einer Minimierung des Verlusts an mageren Flachland-Mähwiesen besteht:

Eine Reduzierung des Plangebiets ist nicht möglich, da die Dimensionierung des Feuerwehrgebäudes sowie der Standort des Roten Kreuzes zwingende Raumprogramme haben. Diese erfordern entsprechende Flächen. Die Wohnbebauung im südlichen Bereich des Plangebiets ist einerseits für die Finanzierung des Vorhabens notwendig und andererseits, um dringend benötigten, differenzierten Geschosswohnungsbau zu schaffen. Dabei wird die Vorgabe des sparsamen Umgangs mit Fläche berücksichtigt.

Alternative Erschließung

Direkte Erschließung von der L613

Eine direkte Erschließung von der L613 aus, unter Vermeidung des Bereichs des Wirtschaftsweges von der Einmündung in die L613 bis zum Baugebiet, müsste im Bereich zwischen der Johann-Gregor-Breuer-Straße und der Christoph-Eichenlaub-Straße erfolgen.

Zwischen der L613 und dem Plangebiet befindet sich hier jedoch eine ca. 3 - 3,75 m hohe Böschung, die zudem mit der angesprochenen Feldhecke bestanden ist, die ebenfalls unter den Biotopschutz fällt. Eine derartige Erschließung hätte somit massive Bodenbewegungen und einen Teilverlust der Feldhecke zur Folge, was fachgutachterlich als schwerwiegenderer Eingriff eingestuft wird als die randliche Beeinträchtigung der mageren Flachland-Mähwiesen, da diese im räumlichen Zusammenhang deutlich häufiger vorhanden sind als Feldhecken.

In dem genannten Abschnitt an der L613 liegt darüber hinaus die Bushaltestelle „Schöllbronn Breuerstraße“, die mit einer direkten neuen Erschließung von der L613 aus vermutlich ebenfalls in Konflikt stehen würde.

Alleinige Erschließung von Süden über die Kreuzstraße

Anstelle der Erschließung von Feuerwehr und DRK von Norden über den Wirtschaftsweg wäre prinzipiell auch eine alleinige Erschließung von Süden aus über die Kreuzstraße denkbar. Eingriffe in Natur und Landschaft wären hier kaum gegeben.

Die Erschließung der Teilbereiche Feuerwehr / DRK und Wohnbebauung ist jedoch jeweils getrennt voneinander vorzusehen. Die Erschließung von Feuerwehr / DRK erfolgt daher vorzugsweise von Norden über den Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges, um ein zügiges und störungsfreies Ausrücken zu gewährleisten. Zudem ist die Kreuzstraße im aktuellen Zustand verkehrlich für eine Einsatzfahrt von Feuerwehr und Rettungsdienst allenfalls eingeschränkt geeignet und ein größerer Ausbau der Straße aufgrund der angrenzenden vorhandenen Bebauung nicht möglich. Eine Erschließung von Feuerwehr / DRK über die Kreuzstraße wäre daher mit erheblichen Risiken / Gefahren für Anwohner und Straßennutzer verbunden, sodass dies keine umsetzbare Alternativererschließung darstellt. Als weitere Einschränkung ist hier zudem der angrenzende Friedhof anzuführen, dessen Ruhebedürfnis mit Einsatzfahrten mit Sondersignalen (Blaulicht und Martinshorn) als kaum verträglich angesehen wird.

Die Erschließung der Wohnbebauung sollte dagegen vorzugsweise über die Kreuzstraße von Süden erfolgen. Eine reguläre Gebietsdurchfahrt soll für Kraftfahrzeuge nicht möglich sein, sondern nur Fußgängern und Radfahrern möglich sein, um Schleichverkehre zu vermeiden. Um eine zu starke Flächenversiegelung zu vermeiden, werden die Stellplätze für die Wohnnutzung in Tiefgaragen untergebracht.

Die Kreuzstraße als südliche Erschließung kann den zusätzlichen Verkehr problemlos aufnehmen. Lediglich eine geringe Verbreiterung dieser Straße ist erforderlich.

Angepasste vorgesehene Erschließung

Da die beiden theoretisch denkbaren alternativen Erschließungen somit keine zumutbaren Alternativen darstellen, ist zu prüfen, ob die vorgesehene erforderliche Erschließung von Norden über den Wirtschaftsweg so angepasst werden kann, dass sich die Eingriffe in die mageren Flachland-Mähwiesen minimieren lassen.

Um den Wirtschaftsweg für Einsatzfahrten nutzen zu können, ist ein Ausbau unumgänglich. Zudem handelt es sich bei dem Wirtschaftsweg auch um einen Erholungsweg und eine Fuß- und Radwegverbindung nach Spessart. Diese Funktion muss er auch künftig wahrnehmen können (Entzerrung des Fuß- und Radverkehrs aus Sicherheitsgründen von der L613). Ein Verzicht auf den bereits nur einseitig vorgesehenen Geh- und Radweg ist daher nicht möglich. Die Ausbaubreite ist darüber hinaus schon so bemessen, dass bei einem Ausrücken von Einsatzfahrzeugen ggf. entgegenkommender Verkehr auf den angrenzenden Fuß- und Radweg ausweichen muss. Ein weiteres Potenzial zur Flächeneinsparung besteht daher nicht mehr.

Fazit

Eine umsetzbare Alternative zur vorgesehenen Erschließung ist nicht gegeben.

Auch besteht keine hinreichend geeignete Flächenalternative hinsichtlich der Auswahl und der Ausformung des vorliegenden Plangebiets.

5. Beschreibung von Ausgleichsbedarf und -maßnahmen

Ausgleichsermittlung

Die Verlustfläche hinsichtlich der mageren Flachland-Mähwiesen beträgt insgesamt 11.463 qm (vgl. Tab. 1). Der Ausgleich hat grundsätzlich art- und wertgleich zu erfolgen.

„Artgleich“ bedeutet, dass für den Verlust von magerer Flachland-Mähwiese an anderer Stelle wieder magere Flachland-Mähwiese zu entwickeln ist.

„Wertgleich“ bedeutet, dass die Funktionserfüllung der Ausgleichsfläche das gleiche Ausmaß wie die verloren gehende magere Flachland-Mähwiese erreichen muss. Das Ausmaß ergibt sich dabei zum einen aus der aktuellen Wertigkeit (im vorliegenden Fall Erhaltungszustand C) und zum anderen aus der zu erwartenden Entwicklungsdauer. Sofern nicht davon auszugehen ist, dass die vollständige Funktionserfüllung in einem vertretbaren Zeitraum vorliegt, wird i. d. R. hinsichtlich des sogenannten „time-lags“ (Verzögerungseffekt) ein entsprechender Flächenfaktor ermittelt, der sich in einer flächenmäßig größeren Ausgleichsfläche niederschlägt. Für die Ermittlung dieses Faktors wird ein Vergleich der Wertigkeit zwischen dem Feinmodul¹ und dem Planungsmodul² für den entsprechenden Biotoptyp gemäß ÖKVO BW vorgenommen.

¹ „Das Feinmodul dient der Bestimmung des Ausgangs und des Zielwertes bei dem Wirkungsbereich Verbesserung der Biotopqualität sowie zur Bestimmung des Ausgangswertes bei dem Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen. Außerdem ist es zur Bestimmung des Zielwertes bei dem Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen heranzuziehen, soweit diese Biotoptypen im Zuge der Maßnahme in kurzer Zeit entstehen.“ (Abschn. 1, Ziff. 1.1 ÖKVO)

² „Das Planungsmodul dient der Ermittlung des Zielwerts beim Wirkungsbereich »Schaffung höherwertiger Biotoptypen«, die im Zuge der Maßnahme erst allmählich entstehen. Bei Biotoptypen, die nicht innerhalb von 25 Jahren entwickelt werden können, entfällt der Planungswert. Bewertet wird in diesen Fällen derjenige Biotoptyp, der sich im Laufe der Entwicklung nach 25 Jahren einstellen wird.“ (Abschn. 1, Ziff. 1.2 ÖKVO)

Ermittlung „time-lag“

Für den Biotoptyp „33.43 - Magerwiese mittlerer Standorte“ gibt die ÖKVO BW beim Feinmodul einen Normalwert von 21 Ökopunkten vor bei einer Wertspanne von 12 bis 32 Ökopunkten. Im Planungsmodul beträgt der Normalwert ebenfalls 21 Ökopunkte bei einer Wertspanne von 12 bis 27 Ökopunkten. Während die Entwicklung einer Magerwiese an der oberen Wertgrenze (entspricht mageren Flachland-Mähwiesen im Erhaltungszustand A) somit innerhalb des Planungshorizontes nicht möglich ist, können Magerwiesen mit einer Wertigkeit etwas unterhalb der oberen Wertgrenze (entspricht mageren Flachland-Mähwiesen im Erhaltungszustand B und C sowie Magerwiesen ohne FFH-Charakter) innerhalb des Planungshorizontes entwickelt werden. Da die betroffenen mageren Flachland-Mähwiesen mit einem Erhaltungszustand C in die zweite Kategorie fallen, ist aus fachgutachterlicher Sicht die Berücksichtigung eines time-lags nicht erforderlich.

Ausgleichsbedarf

Damit entspricht der Ausgleichsbedarf der Verlustfläche, d. h., es sind 11.463 qm an magerer Flachland-Mähwiese neu zu schaffen.

Ausgleichsfläche und Maßnahmenbeschreibung

Für den Ausgleich steht ein insgesamt ca. 5,3 ha großer Offenland-Bereich westlich der K3546 zur Verfügung. Im Norden grenzt der Wald an, im Süden und Osten Offenlandbereiche (s. Abb. 2).

Der Ausgleichsbereich befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Gemäß Managementplan ist für diesen Bereich das, nicht verbindliche, Entwicklungsziel „Entwicklung weiterer Bestände, Überführung artenarmer in artenreiche Bestände, Verbesserung Erhaltungszustand“ vorgesehen.

Weitere Schutzgebiete / -bereiche sind nicht betroffen.

Die genaue konzeptionelle Planung mit Festlegung der konkreten Ausgleichsfläche sowie die sich daraus ergebende Ausführungsplanung erfolgt im weiteren Verfahren. Grundsätzlich ist der Bereich jedoch geeignet und ausreichend groß, um den erforderlichen Bedarf für 11.463 qm bereitzustellen.

Hinweis: Sollte seitens der zuständigen Naturschutzbehörde aufgrund der künftigen Lage außerhalb der freien Landschaft auch ein Ausgleich für die geschützte Feldhecke als erforderlich angesehen werden, kann dieser Ausgleich ebenfalls in diesem Bereich vorgenommen werden. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich (s. die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ist in diesem Bereich ohnehin auch die Pflanzung von Gehölzstrukturen vorgesehen.



Abb. 2: Ausgleichsbereich zwischen Schluttenbach und Schöllbronn, angrenzend an der Wald westlich der K3546 (rote Umrandung) (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de)

6. Zusammenfassung

Zusammenfassung

Die vorgesehene Aufstellung eines Bebauungsplans in Ettlingen-Schöllbronn zur Errichtung eines Feuerwehr- und eines DRK-Gebäudes sowie von benötigter Wohnbebauung führt zu einer Überplanung von magerer Flachland-Mähwiese (insgesamt 11.463 qm). Eine zumutbare Alternative, mit der die vorgesehenen Ziele ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden können, besteht nicht.

Da es sich bei der Mähwiese um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt, sind eine Ausnahme sowie ein art- und wertgleicher Ausgleich erforderlich. Für den Ausgleich steht ein insgesamt ca. 5,3 ha großer Offenland-Bereich westlich der K3546 zur Verfügung. Der Ausgleichsbereich befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Gemäß Managementplan ist für diesen Bereich das, nicht verbindliche, Entwicklungsziel „Entwicklung weiterer Bestände, Überführung artenarmer in artenreiche Bestände, Verbesserung Erhaltungszustand“ vorgesehen.

Antrag auf Ausnahme

Die Stadt Ettlingen beantragt hiermit eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG unter Berücksichtigung der fehlenden Alternative sowie des vorgesehenen Ausgleichs.